

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Hippolytus in Helden hat mit Beschluss vom 01.09.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 01.09.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 30.09.2008 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Reihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit | 950,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte | 950,00 € |
| c) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.850,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|--------------------------------|----------|
| 1. Benutzung der Leichenkammer | 100,00 € |
|--------------------------------|----------|

Die Kosten für das Ausheben und das Verfüllen der Grabstelle werden durch eine gesonderte Rechnung eines beauftragten Unternehmens erhoben.

Attendorn-Helden, 01.09.2020



<u>M. Nuss</u>	Vorsitzender
<u>S. Türauro</u>	Mitglied
<u>J. Schlich</u>	Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt:
Paderborn, den ..09.10.2020

Az.: 6.10/12034.30.10.#7044/10-1311-2020
Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den ..09. Dez. 2020



Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Bekanntmachung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Hippolytus Helden hat für den katholischen Friedhof in Helden mit Beschluss vom 07.05.2020 die Friedhofssatzung und mit Beschluss vom 01.09.2020 die Friedhofsgebührensatzung inkl. des Gebührentarifs beschlossen.

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung und die Friedhofsgebührensatzung inkl. des Gebührentarifs tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung inkl. des Gebührentarifs außer Kraft.

Die Friedhofssatzung- und Friedhofsgebührensatzung inkl. des Gebührentarifs hängt zur Einsichtnahme öffentlich wie folgt aus:

im Schaukasten an der Friedhofshalle der Kath. Kirche St. Hippolytus Helden, Notburgaplatz 7, 57439 Attendorn-Helden, im Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Hippolytus Helden, Notburgaplatz 7, 57439 Attendorn-Helden und auf der Homepage des Pastoralverbundes Attendorn www.attendorn-katholisch.de.

Der Friedhofsträger

Kirchenvorstand Kath. Kirchengemeinde St. Hippolytus Helden
Pfarrer Andreas Neuser, KV-Vorsitzender
Susanne Rüenauer, 1. stellv. KV-Vors.
Josef Schulte, 2. stellv. KV-Vors.

Friedhofssatzung kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den 09.07.2020, GZ: 1.7/1522.20.30#70411/313/1-2019
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, i.A. gez. Baumann-Gretza

Friedhofsgebührensatzung kirchenaufsichtlich genehmigt:

Paderborn, den 02.12.2020, GZ: 6101/2234.30.10#70411/213/1-2020
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, i.A. gez. Eilebrecht

Friedhofsgebührensatzung staatsaufsichtlich genehmigt:

Arnsberg, den 09.12.2020, AZ: 48.4-11
Bezirksregierung Arnsberg, i.A. gez. Purath